

Wärmelieferungsvertrag (Vollversorgung)

für das Gebäude:

Strasse, Hausnr.	
------------------	--

Zwischen

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
Mobil:	
E-Mail:	

vertreten durch Frau/Herrn: _____

- nachstehend "Kunde" genannt -

und

BürgerEnergie Steyerberg - Fernwärme eG

(BESt – Fernwärme eG)

Lange Str. 21

31595 Steyerberg

Tel.: 05764 960622

E-Mail: BESt-F@online.de

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend "Betreiber" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des Betreibers mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV – (Anlage 2) geschlossen. Bestandteil des Vertrages ist auch das jeweils gültige Preisblatt (Anlage 1).

Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

1 Gegenstand des Vertrages

Der Betreiber stellt dem Kunden für sein auf dem Grundstück (_____, ____, 31595 Steyerberg) gelegenes Gebäude über einen Wärmeverbund Heizwärme bereit. Die Heizwärme wird aus Solarthermie, Großwärmespeicher, Wärmepumpen, Biomasse oder Abwärme gewonnen.

Die Bereitstellung der Wärme erfolgt sofort nach Fertigstellung des Hausanschlusses, im Bauabschnitt 04 voraussichtlich Ende April 2025

- 1.1 Die Wärme wird dem Kunden über den Hausanschluss bereitgestellt. Der Hausanschluss besteht aus
 - den Rohrleitungen auf dem Grundstück bis zum Wärmetauscher (Verteilnetz)
 - den Rohrleitungen zwischen Wärmetauscher und Speicher
 - dem Wärmetauscher und
 - dem Hygienespeicher.
- 1.2 Die Anschlussleistung des Wärmetauschers in Kilowatt (kW) wird nach Installation schriftlich zwischen dem Betreiber und dem Kunden vereinbart. Der vereinbarte Wert ist Grundlage für die Berechnung des Leistungspreises.
- 1.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf vorrangig für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige Zwecke aus dem Wärmeverteilstrom des Betreibers. Vorhandene solarthermische Anlagen und Kaminöfen können vom Kunden weiterhin genutzt werden
- 1.4 Als Wärmeträger im Wärmeverbund wird Heizwasser eingesetzt. Es bleibt im Eigentum des Betreibers und darf nicht entnommen werden.
- 1.5 Der Betreiber verpflichtet sich, über die Vertragsdauer die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Kunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt § 33 AVBFernwärmeV vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- 1.6 Der Kunde hat seine Installationsanlage gemäß den jeweiligen gültigen Vorschriften der Heizungstechnik zu betreiben.
- 1.7 Vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen. Deren Zustand und das Ergebnis der Wiederherstellung sind durch den Betreiber zu protokollieren und vom Kunden gegenzuzeichnen.

2 Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Der Hausanschluss besteht aus den unter 1.1 aufgeführten Bestandteilen. Der Übergabepunkt sind die sekundärseitigen Anschlüsse für die Heizung und die Stutzen des Hygienespeichers für Kalt- und Warmwasser (sofern vorhanden). Er trennt die

Primärseite (Verantwortlichkeit der BEST-F eG) von der Sekundärseite (Verantwortlichkeit des Kunden).

2 Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Er ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.

2.3 Der Betreiber übernimmt sämtliche Kosten der Erstellung des Hausanschlusses. Möchte der Kunde einen anderen als den standartmäßigen Hygienespeicher installiert bekommen, so bedarf es insofern eines gesonderten Vertrages. Der Betreiber bleibt Eigentümer der genannten technischen Komponenten.

2.3.1 Der Kunde stellt dem Betreiber unentgeltlich einen Raum zur Installation des Hausanschlusses zur Verfügung. Standort und Größe des Übergaberaumes werden von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.

2.3.2 Der Hausanschluss umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Betreiber darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes, benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen sowie vor Ort technisch benötigter Pumpen des Wärmetauschers unentgeltlich zur Verfügung.

2.3.3 Die Vorlauftemperatur am Übergabepunkt beträgt max. 85 °C und mindestens 65 °C.

3 Genossenschaftsbeitritt

Der Kunde verpflichtet sich, Mitglied der BEST-Fernwärme eG zu werden und für jeden Wärmelieferungsvertrag mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen, um die Eintrittsvoraussetzungen zu erfüllen. Ergänzend ist ein durch den Vorstand festgelegter Kapitalkostenzuschuss zu zahlen, der an keine Gegenleistung gebunden ist. Der Kapitalkostenzuschuss beträgt je angeschlossenem Objekt zurzeit 3.000,00 Euro. Er ist mit Beginn der Arbeiten im Bauabschnitt bzw. direkt am anzuschließenden Objekt zu entrichten.

4 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem Betreiber rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

5 Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisanpassungsklauseln. Entgelte und Preisanpassungsklauseln sind in einem Preisblatt (Anlage 1) festgelegt. Der Grund- und Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß
§ 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages zu zahlen. Der Arbeitspreis wird nach dem gemessenen Verbrauch errechnet.
- 5.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01. bis zum 31.12.. Der Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 5.3 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Damit wird den Veröffentlichungszeiträumen des Statistischen Bundesamtes Rechnung getragen.
- 5.4 Die Rechnungsbeträge der Jahresrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung auf ein Bankkonto des Betreibers zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überbezahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Vorrangig ist das SEPA-Lastschriftverfahren einzusetzen und wird akzeptiert (Anlage 4).
- 5.5 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlungen verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmeliefervertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- 5.6 Zu den in diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

6 Messeinrichtung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Betreiber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Betreiber beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Betreibers.

7 Laufzeit

- 7.1 Der Vertrag ist wirksam mit Unterzeichnung beider Vertragspartner und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Sie beginnt frühestens, wenn der Hausanschluss hergestellt ist und der Betreiber die Kundenanlage abgenommen und spätestens, sobald der Kunde aus dem Wärmeverteilungsnetz des Betreibers Wärme entnommen hat (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Der Vertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.
- 7.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

8 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Kunde gewährt dem Betreiber bzw. Beauftragten des Betreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33, Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 8.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Betreiber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 9.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Betreibers weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Betreiber aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Betreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages auch:

1. Das Preisblatt (Anlage 1)
2. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 13.07.2022- BGBl. I S.1134) - in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Beitrittserklärung (Anlage 3)
4. Die Bankeinzugsermächtigung / das SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 4)

12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 12.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

13 Steuerklausel

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Betreibers erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisgleitklauseln wirksam werden. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsabschluss vom Betreiber in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen.

14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

15 Datenschutz

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

16 Ungültigkeitsklausel

- 16.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 16.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

17 Besondere Vereinbarungen

Bei der Preisanpassung wird von dem § 24 AVBFernwärmeV abgewichen. Preisanpassungen werden turnusgemäß alle 3 Jahre im Wege der Periodenkalkulation und nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips ermittelt. Auf den Ausschluss von § 24 AVBFernwärmeV wird nach § 1 (3) AVBFernwärmeV hingewiesen. Beide Vertragspartner sind damit ausdrücklich einverstanden.

Bei der Laufzeit wird von dem § 32 AVBFernwärmeV abgewichen. Die Laufzeit beträgt abweichend 20 Jahre. Auf den Ausschluss von § 32 AVBFernwärmeV wird nach § 1 (3) AVBFernwärmeV hingewiesen. Beide Vertragspartner sind damit ausdrücklich einverstanden.

Der Vertrag kommt nur vorbehaltlich der Finanzierung durch die Bank zustande.

18 Widerrufsbelehrung

- 18.1 Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, bestehen die nachfolgenden Rechte:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns BürgerEnergie Steyerberg - Fernwärme eG.

(BESt-F eG)
Lange Straße 21
31595 Steyerberg

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stolzenau.

.....
(Ort, Datum)

Steyerberg,
.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift (Kunde)

BESst-F eG
.....
Unterschrift (Betreiber/Geschäftsführer)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt: Wärmetarif und Preisgleitklausel

Anlage 2: AVBFernwärmeV

Anlage 3: Beitrittserklärung

Anlage 4: Bankeinzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat